

# SCHROZBERG–BARTENSTEIN

## SATZUNG ZUR GESAMTANLAGE NACH § 19 DSchG

Aufgrund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schrozberg am 21.07.2005 im Benehmen mit der höheren Denkmalschutzbehörde folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Unterschutzstellung

1. Das Orts-, Platz und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes des Stadtteils Bartenstein wird als Gesamtanlage „Bartenstein“ unter Denkmalschutz gestellt.
2. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

### § 2 Geltungsbereich

1. Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Freiflächen, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.
2. Die Gesamtanlage besteht im Wesentlichen aus dem historischen Ortskern Bartensteins einschließlich des hohenlohischen Residenzschlosses, des Schlossgartens sowie der Hangbereiche unterhalb von Schloss und Ort.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der Karte in der Begründung (Anlage) dargestellte Gebiet von Bartenstein. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes ist das Erscheinungsbild des in § 2 bezeichneten Gebietes Bartenstein.

Der Schutz umfasst:

1. Das äußere Erscheinungsbild des historischen Ortskernes, wie es sich den Betrachter von den umliegenden Höhenlagen und vom Tal aus bietet.
2. Das innere Bild der durch die historische Bebauung geprägten Straßen- und Platzräume sowie Grün- und Freiflächen.

Die überlieferte Ortsgestaltung ist insbesondere geprägt durch die städtebaulicharchitektonischen Planideen einer kleinen, fürstlichen „Residenzstadt“ des 18. Jahrhunderts. Mit dem Schloss, dem vorgelagerten Platz und anschließenden Schlossgarten sowie den linear auf das Schloss

ausgerichteten und sehr einheitlich bebauten Straßen ist die außerordentliche geschlossene Form des barocken Erscheinungsbildes sowie der historische Gestaltungs- und Funktionszusammenhang in Bartenstein noch sehr gut nachvollziehbar und erfahrbar. Die stadthistorische Entwicklung sowie die heute noch vorhandenen Bau- und Raumstrukturen werden in der Begründung (Anlage) näher beschrieben und erläutert.

#### **§ 4 Genehmigungspflicht für Veränderungen**

1. Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere:
  - Die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder das Entfernen baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der LBO, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
  - Das Anbringen, Ändern, Erneuern oder Entfernen von Verkleidungen an Außenwänden, von Jalousien, Markisen, Beleuchtungskörpern und Werbeanlagen sowie photovoltaische Anlagen, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.
  - Das Anbringen, Ändern, Erneuern oder Entfernen von Dachdeckungen, Gesimsen, Türen, Türgewänden, Fenstern mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewänden, des Verputzes und der Farbe der Gebäude und Gebäudeteile, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sichtbar sind.
  - Die Veränderung von Grün- oder Freiflächen
2. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur erheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
3. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
4. Bedürfen Veränderungen nach Abs. 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen.
5. Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Schrozberg einzureichen.
6. Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes angeordnet werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eine der in § 4 Absatz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflage oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Absatz 1 Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 250.000 € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schrozberg, den 22.07.2005

Klemens Izsak  
Bürgermeister